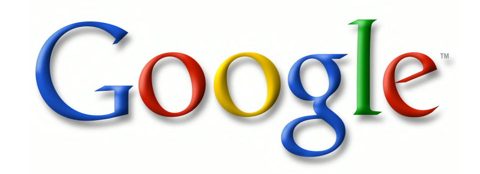
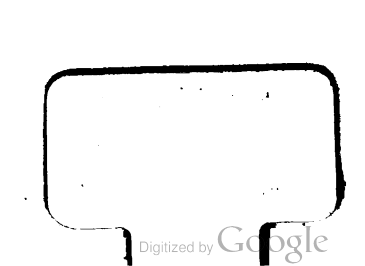




Zur Erinnerung

an

Nicolaus Falck,

Professor des Rechts in Kiel.

Kiel,
Akademische Buchhandlung.
1851.

Auf den Wunsch Mehrerer sind folgende Erinnerungsworte aus der akademischen Monatsschrift (1850, Hft. 2) mit einigen Ergänzungen abgedruckt worden.

Kiel, den 3. October 1850.

H. B.

Zur Erinnerung

an

Nicolaus Falck,

Professor des Rechts in Kiel.

Unsere Universität Kiel betrauert den Tod eines ihrer Hauptlehrer, des Professors des Rechts Dr. Nicolaus Falck. Schon längere Zeit schienen seine Kräfte abgenommen zu haben; man vermisste in dem letzten Jahre bisweilen die Jugendfrische, welche man sonst bei ihm auch im Alter gewohnt war; aber ernstlich krank war er nur sehr wenige Tage, er schlummerte nach einem schlagartigen Anfall, nachdem er von den Seinen Abschied genommen, am 5. Mai 1850 sanft ein.

Falck, der einzige Sohn eines Landmannes zu Emmerlev im Amte Tondern, welcher früher Schiffer gewesen war, aber seiner Frau zu Liebe die Schifffahrt aufgegeben hatte, ward am 25. November 1784 geboren; seine Geburtsgegend gehörte zu dem ehemals herzoglichen oder fürstlichen Antheil Schleswigs, der 1721 mit dem Theile, den der König von Dänemark als Herzog an Schleswig hatte, vereinigt wurde. Diese Occupation des fürstlichen Antheils wurde von den Unterthanen um so schwerer empfunden, da der Herzog von Gottorf auf seine Herrschaft nicht verzichtet hatte. Schon in noch früherer Zeit, 1676 und 1684, war dieser herzogliche Antheil von Seiten Dänemarks occupirt, aber beidemal wieder zurückgegeben worden; die damals geforderte neue Beeidigung hatte manche Gewissen bedrängt, und auch 1721 fehlte es nicht an solchen Bedrängnissen. Trotz der Unordnung, Verschwendung und Unredlichkeit, die unter Görtzens Ministerium an dem vormundschaftlichen Hofe des jungen Herzogs Carl Friedrich stattfanden, hingen doch die herzoglichen Unterthanen mit seltener Treue an ihrem angestammten, lange land-

flüchtigen Landesherrn, wovon der Krieg der Zeit, namentlich die Belagerung Tönnings 1712 und 1713, manche Beispiele aufweist. Sollte denn der unschuldige unmündige junge Herzog büssen für die Schuld der Vormundschaft? Erst 1773 ward die Occupation des herzoglichen Antheils von Schleswig durch die Entsagung des Grossfürsten Paul rechtlich anerkannt. In seiner Jugend hörte Falck häufig von den Gottorfischen Herzogen, von deren Verluste des Schleswigschen Antheils im Jahre 1721 und von den Drangsalen, die der damalige Krieg mit sich gebracht hatte, von der Treue, welche die Unterthanen für ihren Herzog bewahrten. Falck hat uns von diesen Jugenderinnerungen einige Nachricht gegeben in Biernatzki's Volksbuch 1844 und in seinem Schlesw.-Holst. Wochenblatt Nr. 24, 25. Aug. 1848. „Das Brunnenhäuslein bei Hoyer", heisst dieser kleine Aufsatz von Falck. Als nämlich 1713 bei dem Eindringen der Dänen in diese Gegend die Wohnung des herzoglichen Landschreibers in Flammen aufging, blieb nur das Brunnenhäuslein stehen und stand noch 1803 als Erinnerungszeichen des Jahres 1713 und der zunächst folgenden Zeit. Diese Jugendeindrücke lassen sich wohl auch in Falcks Schriften wieder erkennen. Das herzogliche Haus lehnte sich an Deutschland an und suchte sich durch schwedidische und deutsche Hülfe gegen die dänische Obergewalt zu schützen. Falck hat in seinen Schriften die Unordnung des fürstlichen Hofes in den letzteren Jahren vor dem Verluste des Antheils an Schleswig klar dargelegt, aber die Rechte des herzoglichen Hauses nie verkannt. Die gemeinschaftliche Herrschaft der königlich-herzoglichen und herzoglichen Linie diente nicht zum Heile der Herzogthümer, die königliche suchte die herzogliche in grössere Abhängigkeit zu bringen, die letztere strebte durch schwedische und deutsche Hülfe nach völliger Unabhängigkeit. Meistens waren die beiden Herrscher unter sich uneinig, was der eine gebot, verbot alsdann der andere; wenn beide sich einigten, so geschah dies wenigstens mehrmal zum Nachtheil des Landes, wie im Jahre 1709 bei dem Altonaer Vertrage und 1711 und 1712 bei den Verhandlungen mit der Ritterschaft, wo die Commissarien beider Landesherren zu wettei-

fern schienen, wer am meisten Geld durch Drohungen und Versprechungen gewinnen könne.

Unser Freund ward schon in früher Jugend von dem Vater zu einem Prediger auf der nahen Insel Sylt gegeben, um dort unterrichtet zu werden; etwas später genoss Falck den Unterricht des Pastors Paulsen in Heldevad, einem durch den vaterländischen Historiker Heldvader bekannten Kirchdorfe bei Apenrade, und besuchte nachher die gelehrte Schule zu Hadersleben, wo damals Ad. Heinrich Eckermann, ein Sohn des Theologen J. Chr. Rudolph Eckermann, Rector war. Für diesen Lehrer bewahrte Falck eine grosse Anhänglichkeit, so verschieden auch ihre, namentlich religiöse, Denkweise war.

Auf der Landesuniversität studirte er Philologie und Theologie und gewann 1806, nachdem Professor Heinrich zwei Jahre vorher seine philologische Wirksamkeit an der Kieler Universität begonnen hatte, den ersten Preis, welchen der Holländer Samuel Schas aus Liebe zu seinem Lehrer Marquard Gude 1675 in seinem Testamente zur Förderung der Studien gestiftet hatte. Nach vollendeten Studien ging er als Hauslehrer zu dem Grafen Adam Moltke, dem Freunde Niebuhrs, nach Nütschau, wo er sich mit dem Studium der Rechte beschäftigte. Er bewarb sich 1808 um die Promotion in der philosophischen Facultät und schrieb die in diesem Jahre in Kiel gedruckte Abhandlung: „De historiae inter Graecos origine et natura"; 1809 bestand er ein glänzendes juristisches Examen, worauf er, wie die meisten ausgezeichneten Juristen, denen es nicht ganz an pecuniären Mitteln fehlte, nach Kopenhagen ging, um in der Schleswig-Holsteinischen Canzlei — die bis zum 20. September 1806 deutsche Canzlei hiess — die praktische juristische Laufbahn zu beginnen. Die meisten Juristen, welche aus den Herzogthümern bis zum Jahre 1848 zur praktischen Ausbildung und zum schnelleren Fortkommen wenigstens eine Reihe von Jahren nach Kopenhagen gingen, kamen wenig mit den dänischen Verhältnissen in Berührung und bekümmerten sich selten genauer um die dänischen Zustände, die Einrichtungen, die Sprache und Literatur der Dänen, sie sahen ihren dortigen Aufenthalt als durch-

aus transitorisch an, als Vorbereitung für eine Anstellung in den Herzogthümern. Nicht so Falck; er war von Jugend an mit der dänischen Sprache bekannt, weil sie, wenn auch in schlechtem Dialekte, in seiner Heimath gesprochen wurde; sein Blick war schon durch sein doppeltes Fachstudium mehr erweitert, als diess von den meisten jungen Männern, die nach vollendetem Studium nach Kopenhagen gingen, angenommen werden darf. Falck studirte die dänische Literatur, drang in die dänischen Zustände und Verhältnisse ein und ward mit den ausgezeichnetsten Männern in Kopenhagen bekannt. Unter den deutschen Familien schloss sich Falck am meisten an die des Leibarztes Brandis an; er hatte den gelehrten Arzt schon in Kiel, wo dieser von 1803 bis 1809 Professor war, kennen gelernt und unterrichtete eine Zeitlang in Kopenhagen einen der jüngern Söhne seines Freundes. Vor dem Verluste Norwegens wollte Dänemark auf den Wunsch des Landes in Christiania eine Universität gründen, damit nicht die entfernten Norweger zur Vollendung ihrer Studien genöthigt wären, sich mehrere Jahre in der theuern Residenz Dänemarks aufzuhalten. Falck war zum Professor der neuen Universität ernannt, ging aber, da mittlerweile Norwegen abgetreten wurde, nicht dahin, sondern wurde nach hergestelltem Frieden zum ordentlichen Professor des Rechts in Kiel berufen, wo er 1815 seine Thätigkeit begann. Eine in der Zwischenzeit intendirte Reise kam wegen des Kriegs und anderer Verhältnisse nicht zur Ausführung; er überschritt erst viel später die Elbe, lernte erst 1826 das weitere Deutschland aus eigener Anschauung kennen. Ein Jahr vor Falck war Dahlmann, den er in Kopenhagen kennen gelernt und im Hause von Dahlmanns Oheim, Fr. Christ. Jensen, dem Deputirten der deutschen Canzlei, oft gesehen hatte, als ausserordentlicher Professor der Geschichte nach Kiel gekommen, und blieb in dieser Stellung bis zu seinem Weggange nach Göttingen. In der juristischen Facultät waren damals Schrader, der das einheimische Recht der Herzogthümer lehrte, und der auch im Auslande allbekannte A. G. Cramer bis 1815 die beiden einzigen ordentlichen Professoren; Olivarius, der seit 1781 als ausserordentlicher Profes-

sor für das dänische Recht angestellt war, lebte selten in Kiel; Albr. Schweppe, der mehrere Jahre als ausserordentlicher Professor des Römischen Rechts hier gewirkt hatte, trat mit Falck und Welcker zugleich als ordentlicher Professor ein. Für die Universität geschah damals, im Verhältniss zu den früheren Jahren, viel; auch Twesten wurde 1815 als ausserordentlicher Professor berufen. Falck las deutsches Recht, Handelsrecht, Encyklopädie, Kirchenrecht, Schleswig-Holsteinisches Recht und Process und öffentlich mehrmal über Tacitus Germania. Seine Ansicht über diese merkwürdige Schrift hat er in den „Kieler Beiträgen“ Bd. 2. Schleswig 1821 S. 466 u. ff. dargelegt; er hält die „Germania“ wegen der mangelnden Einleitung und anderer Gründe für die Episode eines grösseren Werkes und glaubt, dass sie ein Fragment der letzten verlorenen Bücher von Tacitus Historien sei. Für das einheimische Recht trat Ende 1816 M. Tönsen, ein älterer Freund Falcks, als ordentlicher Professor ein und Falck, der nach Welckers Weggang in demselben Jahre das Criminalrecht und den Criminalprocess übernahm, überliess die Vorlesungen des vaterländischen Rechts und Processes dem praktisch erfahrenen Collegen Tönsen, der einen ähnlichen Studiengang wie Falck von der Theologie zur Jurisprudenz gemacht hatte; er war eine Reihe von Jahren Hardesvogt in der Hoyerharde des Amts Tondern gewesen, mit Falck von dessen Heimath her bekannt, und hatte ihn auch bei dessen Privatstudium des Rechts gefördert. Die Vorlesungen über die Geschichte des einheimischen Rechts setzte Falck fort und sie wurden sehr viel gehört; er hat durch sie hauptsächlich Einfluss auf unserer Universität gehabt und hiedurch zum eifrigen Studium des Rechts und der Geschichte des Landes angefeuert. Als 1836 Professor Emil Herrmann nach Kiel kam, übernahm dieser das Strafrecht, den Strafprocess und das Kirchenrecht, obgleich Falck wenigstens die erstere Disciplin mit grosser Liebe las und sich wohl weniger für den Civilprocess, über den er von nun an wieder Vorlesungen hielt, zu eignen schien.

Wir wollen die weitere Thätigkeit unsers Freundes an seine Hauptschriften anknüpfen.

Kieler Blätter.

Die jüngeren Kräfte der Kieler Universität vereinigten sich 1815 mit mehreren älteren zur Herausgabe der Kieler Blätter, als deren Herausgeber sich Dahlmann, Falck, Twesten und Welcker nannten, an der aber namentlich Franz Hegewisch, A. Niemann, Chr. Pfaff, Kleuker und andere Professoren Theil nahmen. Die Zeitschrift war aus dem neuen Geiste der Zeit hervorgegangen, der damals alle Deutschen belebte, deutsche Sitte, deutsches Recht und deutsche Freiheit durch allgemein verständliche wissenschaftliche Untersuchungen und Darstellungen zu fördern. Der König von Dänemark war als Herzog von Holstein und Lauenburg dem deutschen Bunde beigetreten, und Holstein hatte dadurch und durch sein altes Recht gegründete Ansprüche an eine ständische Verfassung, wollte aber diese nur in Gemeinschaft mit dem ihm verbundenen, oder, wie die königlich dänischen Reichsräthe 1580 sagten *), incorporirten Schleswig haben. Zu dieser Verwirklichung wirkten die Kieler Blätter mit; es kommt ausserdem in ihnen Manches über das Verhältniss der Herzogthümer zu Dänemark zur Sprache, wie es nothwendig nach den vorangegangenen Jahren sich zeigen musste.

Nach Auflösung des deutschen Reiches wurde nämlich während der Napoleonschen Herrschaft und der unglücklichen Verhältnisse Dänemarks in einzelnen Anordnungen auf eine grössere Vereinigung der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Dänemark hingearbeitet und es waren von einzelnen Dänen unbesonnene Behauptungen aufgestellt worden; am schroffsten war von Professor Hoegh-Guldberg, dem Lehrer der Kronprinzessin, 1807 und 1809 behauptet: Schleswig und Holstein seien Provinzen des Hauptlandes Dänemark, mit dem sie ein Ganzes bilden sollten, was ohne Spracheinheit nicht möglich sei. Es sei desshalb die einleuchtendste Pflicht der Herzogthümer,

*) „Welches Fürstenthumb Schleschwig mit dem Fürstenthumb Holstein, ungeachtet dasselbe unter dem Römischen Reiche belegen, in uhralter Erbeinigung verfasset, einander incorporirt, gemeiner Landes-Ordnungen und Gerichte sich gebraucht.“

neben der gewohnten noch des Landes Hauptsprache zu erlernen, man müsse die früheren Verbindungen vergessen und sich als für immer mit Dänemark vereinigt und demselben incorporirt betrachten. Ein Gott, ein König, ein Gesetz, eine Sprache, ruft Guldberg aus, und selbst die meist zerstreuten Theile bilden ein vollständiges Ganze; er fordert die Königin auf, dem Unterthan, der sie in der Hauptsprache des Landes anrede, huldreichst zuzulächeln. Um sich der Gunst der Königin würdig zu machen, werde jeder biedere Schleswig-Holsteiner Dänemarks Sprache für die erste ansehen, mit der zu reden er lernen muss. Guldberg fügte freilich hinzu, es sei nicht seine Meinung, dass die Schleswig-Holsteiner sogleich das Deutsche ganz ablegen, so wie Andere den Holsteinern in Familienzirkeln noch das Deutsche gestatten wollten. Solchen Anforderungen stimmten besonnene Dänen, wie der das Recht, die Wahrheit und die Verhältnisse stets achtende und ehrende Oersted nicht bei; er tadelte unter andern Wergeland wegen dessen Behauptung, dass eine Universität in Holstein überflüssig sei und wies ihre Unentbehrlichkeit nach, so lange nicht die Regierung die Unmenschlichkeit und den Unverstand beweisen könne, die Unterthanen mit Gewalt ihrer Sprache zu berauben.

Dass nach der Verdrängung der Franzosen aus Deutschland gegen die genannten Anmassungen, wie sie von einzelnen Dänen vorgebracht waren, Entgegnungen folgten, war sehr erklärlich. Falck kannte die dänische Sprache und Literatur, wusste sich geläufig in ihr auszudrücken; aber er trat in den Kieler Blättern Bd. 2, indem er einen von dem milden und umsichtigen Historiker D. H. Hegewisch 1809 gegen Guldberg erschienenen Aufsatz commentirte, diesen Anforderungen kühn und offen entgegen, die gegenseitige Anerkennung eines gleichen Rechts sei nothwendig zu einem guten Verhältnisse, man dürfe nicht der Sprache, einem der heiligsten Güter des Menschen, das auf Gleichheit ruhende Recht entziehen. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein, sagte Falck 1816, sind keine Provinzen von Dänemark in dem Sinne, wie Jütland eine genannt werden kann, und sie bilden keine Unterabtheilung des

dänischen Reiches. Ebensowenig kann das Reich Dänemark im Gegensatz der Herzogthümer ein Hauptland genannt werden, so dass die Herzogthümer im hochmüthigen römischen Sinne des Wortes Provinzen zu nennen und als jenem unterworfen anzusehen wären. Zwar verknüpft ein heiliges und unauflösliches Band, die Einheit des Regenten, beide Länder aufs Engste mit einander; auch müssen wir Alle den Wunsch hegen, dass diese Verbindung nicht eine bloss staatsrechtliche Form bleibe, sondern dass sie in den Einwohnern dieser Länder die Gesinnungen der gegenseitigen Achtung, des Wohlwollens und der Gerechtigkeit immer mehr befestige. Auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Länder und ihrer Bewohner kann diese Art der Verbindung keinen rechtlichen Einfluss haben. In allem Uebrigen stehen die Herzogthümer mit Dänemark in keiner weiteren Verbindung als Polen und Sachsen, Pommern und Schweden ehedem, jetzt noch England und Hannover, Oesterreich und Ungarn. Dass die Sache sich so verhalte, dass der Regent zu jedem seiner Länder in einem eigenthümlichen Verhältnisse stehe, und dass dieses Verhältniss durch keine Incorporation geändert sei, noch rechtlich ohne Einwilligung der Unterthanen geändert werden könne, brauche man keinem Kundigen zu sagen. Auch ist, sagt F., das Verhältniss Dänemarks und der Herzogthümer gegen einander selbst von dänischen Schriftstellern auf die eben angegebene Weise ausdrücklich anerkannt worden. Bilden aber beide Theile der dänischen Monarchie, fährt F. fort, besondere für sich bestehende und in ihren inneren Angelegenheiten völlig getrennte Staaten, so ist nicht abzusehen, warum der einen Sprache Vorrang und Wichtigkeit vor der anderen beizulegen wäre.

Falck erkennt an, dass eine Veranstaltung, die Verordnungen für die dänisch redenden Bewohner Schleswigs in dänischer Sprache zu publiciren, nöthig gewesen, wozu aber nicht die 1807 erlassene Bestimmung, die Verordnungen für alle Districte in beiden Sprachen bekannt zu machen, nothwendig gewesen sei, zumal da es in diesem Erlasse zugleich heisst, dass diese Veranstaltung getroffen sei, um die Kennt-

niss der dänischen Sprache in den Herzogthümern mehr auszubreiten. Falck missbilligt die Verordnung von 1807, dass alle Bestallungen in dänischer Sprache zu erlassen, die Anordnung von 1814, dass in den gelehrten Schulen, wie auch in den höheren Knaben- und Mädchenclassen der Bürgerschulen Unterricht in der dänischen Sprache ertheilt werde; aber er sah die Einführung der Landessprache bei allen öffentlichen Angelegenheiten als eine gerechte Forderung des Volkes an; man müsse der Landessprache in den nördlichen Aemtern ihr altes Recht und ihre alte Ehre angedeihen lassen; dass die dänische Sprache in Gegenden, wo sie bei dem Volke üblich, allmälig auch zum öffentlichen Gebrauch eingeführt würde, sei billig; die Kirchensprache zu verändern, sei aber nirgends nöthig. Diese 1816 von Falck dargelegte Ansicht vertheidigte er in der Provinzialständeversammlung und es wurde am 14. Mai 1840 eine dieser Ansicht entsprechende Verfügung erlassen, dass in denjenigen Districten Schleswigs, wo die dänische Sprache Kirchen- und Schulsprache ist, künftig in allen Regierungs- und Rechtssachen die dänische Sprache statt der deutschen gebraucht werde. So billig auch diese Verfügung scheint und ihr Inhalt dem Wesentlichen nach, wie gesagt, von Falck in einer schon 1816 gedruckten, gegen übertriebene dänische Anforderungen gerichteten Abhandlung empfohlen wurde; so hat doch gerade diese Sprachverfügung sehr dazu beigetragen, die Differenzen zwischen den Herzogthümern und Dänemark zu steigern, indem man die Sprache zum politischen Vehikel gebrauchte. Man hat Falcks Streben, dass in denjenigen Districten, wo die Kirchen- und Schulsprache dänisch ist, auch die Gerichtssprache allmählig die dänische werde, vielfach hart getadelt. Die Sprachverfügung von 1840 ist sehr gemissbraucht worden, man hat mit ihr Unfrieden gesäet, aber der Missbrauch trifft Falck nicht, und es lässt sich wohl nicht so leicht über das, was in den verschiedenen nördlichen Districten Schleswigs das Rechte und Angemessene ist, aburtheilen.

Das Herzogthum Schleswig.

Mit dem Streitpunkte der Sprache wurde, wie aus den oben angeführten Behauptungen Guldbergs klar geworden sein wird, die Frage über das Verhältniss Schleswigs zu Dänemark und Holsteins zu Schleswig verflochten. Am 17. August 1816 wurden von Friedrich VI. die Landesprivilegien bestätigt, am 19. August eine Commission nach Kopenhagen berufen, welche Vorschläge zu einer zweckmässigen Organisation der zukünftigen Verfassung Holsteins vorlegen solle. Schleswigs war dabei nicht gedacht worden, auch kein Schleswiger zu der Commission berufen. Schon vor diesen Verfügungen war das Gerücht verbreitet, dass eine Trennung Schleswigs von Holstein bezweckt werde, dass Schleswig mit Dänemark zu verbinden sei. Gegen eine wohlgemeinte aber schwache Schrift: „Patriotische Gedanken über Landstände in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von L—r“ waren 1815 „Patriotische Gedanken über Landstände in den Herzogthümern Schleswig und Holstein umgearbeitet und umgeändert von R—l“ erschienen, worin ausgeführt wurde, dass eine Verfassung überhaupt nicht noth noch nützlich sei, insbesondere die Herzogthümer keinen rechtlichen Anspruch darauf hätten. Gegen einen Aufsatz Dahlmanns im ersten Bande der Kieler Blätter war eine anonyme Schrift: „Das wahre Verhältniss des Herzogthums Schleswig zum Königreich Dänemark“ s. l. 1815 erschienen, in welcher der ungenannte Verfasser behauptete, Schleswig sei seit 1721 dem dänischen Königsgesetze unterworfen; die Feder dieses anonymen Schriftstellers ist dabei voll Ingrimm gegen die Schleswig-Holsteinische Ritterschaft, welche auf die Beibehaltung der Verbindung der Herzogthümer gedrungen hatte und nach gemeinsamer Verfassung beider Herzogthümer strebte. Falck schrieb zu Anfang des Jahres 1816 mit Berücksichtigung der letzteren Brochüre und ähnlicher Schriften seine Schrift: „Das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältniss zu dem Königreich Dänemark und zu dem Herzogthum Holstein. Nebst Anhang über das Verhältniss der Sprachen im Herzogthum Schleswig.“ Er weist nach, dass das Herzogthum Schleswig

weder vor noch nach 1721 dem dänischen Königsgesetze unterworfen worden, dass es gerechte Ansprüche auf die unzertrennliche Verbindung mit Holstein und auf eine gemeinschaftliche Verfassung mit Holstein habe. Falck, dessen Wahrheitssinn und Redlichkeit selbst die bittersten Gegner kaum zu bezweifeln wagten, sagt in der Vorrede: Bei allem Interesse, welches er (der Verfasser Falck) an dem Schicksale des Herzogthums Schleswig nimmt, und bei der festen Ueberzeugung, dass, was bisher die unparteiische Prüfung ihm als richtig zeigte, auch in der Folge nicht wird wankend gemacht werden können, will er offen bekennen, dass er vor einem entgegengesetzten Resultate der Forschung auch nicht erschrecken würde. Liesse sich darthun, dass Schleswig seine alten Verfassungsrechte auf eine legale Weise eingebüsst habe, dass das Grundgesetz des Reichs Dänemark und die unbeschränkte Regierungsgewalt des Königs in Schleswig anerkannt wären, so dürfte es natürlich Niemandem einfallen, mit Uebergehung des letzten Actes, die frühere Verfassung als rechtlich bestehend darzustellen. Man könnte die Uebertragung aller Gewalt an den Regenten missbilligen, aber wie man im Privatleben auch einen nicht vortheilhaften Contract zu erfüllen verpflichtet ist, so muss auch jeder Zustand, den das Volk oder eine dasselbe repräsentirende Versammlung gewollt hat, z. B. die in Dänemark eingeführte Unumschränktheit der Regierung, als ein durch den Willen des Volks begründeter und regelmässiger gelten. In Falcks Schrift ist S. 85 und 86 das später so viel besprochene Patent des Königs Friedrich IV. vom 22. August 1721 ungenau abgedruckt, indem die Worte „und zu incorporiren“ nach den Worten „selbigen Antheil mit dem unsrigen zu vereinigen“, ausgelassen worden, was im Jahre 1848 und 1849 von Manchen getadelt wurde; es beruht diese Auslassung, die keinen wesentlichen Einfluss hat, offenbar auf nachlässiger Correctur beim Drucke. In den Kieler Blättern Bd. 3. gab Falck Nachträge zu seiner Schrift über Schleswig; er reducirt die auch von Friedrich VI. und den folgenden Königen bestätigten Privilegien der Herzogthümer auf folgende Punkte: 1) die Ver-

einigung der beiden Herzogthümer; 2) die Besorgung aller öffentlichen Geschäfte durch Eingeborne der Herzogthümer; 3) Haltung der Landtage; 4) das Recht der Steuerbewilligung. Er sieht mit Recht die Privilegien nicht als Vorrechte der Ritterschaft, sondern als Freiheiten des Landes an, die eben so gut den übrigen Unterthanen Rechte geben, als der Ritterschaft und den Besitzern adeliger Güter, und zeigt, dass die Amtsdistricte nicht als Domänen anzusehen seien (Bd. 3. S. 163, 506; Bd. 4. S. 94). Auf die Berechtigung der kleinen freien Grundbesitzer gegen willkührliche Besteuerung kommt Falck öfter zurück und vertheidigte nach Michelsens Schrift: „Die vormalige Landesvertretung. Hamburg 1831" die Rechte des Bauernstandes wieder 1846 in Biernatzki's Volksbuch gegen demokratische Angriffe, welche einzelne Aeusserungen Dahlmanns benutzten, um die Privilegien oder Landesrechte als aristokratische Vorrechte darzustellen.

Als einen weiteren Nachtrag zu Falcks Schrift: „Das Herzogthum Schleswig" sind, ausser den erwähnten Aufsätzen in den Kieler Blättern auch die Anmerkungen anzusehen, welche Falck zu der Uebersetzung des dänischen Staatsrechtslehrers Schlegel Schrift: „Ueber die staatsrechtliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein. A. d. Französischen. Kiel 1816" hinzufügte. Auch Schlegel räumte ein, dass 1721 das dänische Königsgesetz nicht in Schleswig eingeführt, dass die alte Verfassung nicht de jure, sondern nur de facto aufgehoben sei; er berichtigte Falcks Darstellung über die Aufhebung der Lehnsverbindung mit Dänemark. Falck geht in seinen Anmerkungen und in seinem Nachtrage nicht näher auf Schlegels Behauptung ein, dass in Schleswig die Erbfolge des Königsgesetzes gelte, in Holstein aber die agnatische und desshalb beide Herzogthümer verschieden seien. Die Erbfrage schien damals noch nicht von praktischer Wichtigkeit zu sein und unser Freund war offenbar 1816 über diese Frage nicht mit sich selbst im Reinen; er sagte damals, man könne höchstens für den nach Kriegsrecht 1721 erworbenen ehemals herzoglichen Antheil Schleswigs die Erbfolge des Königsgesetzes als geltend ansehen, die Zustimmung der

Agnaten und Stände sei so gut für Schleswig wie für Holstein zur Aenderung der Erbfolge nothwendig.

Die übrigen Aufsätze in den Kieler Blättern gehen zum Theil auf den Vorzug der directen Landtagswahlen vor den indirecten, theils auf die Beurtheilung und Verbreitung dänischer juristischer und historischer Schriften, unter denen er namentlich Oersteds Schriften wegen ihrer strengen juristischen Methode hervorhebt. Von den Kieler Blättern erschienen 5 Bände in den Jahren 1815 bis 1818 und für 1819 2 Bände; eine Fortsetzung dieser in Kiel erschienenen Zeitschrift sind die in Schleswig 1820 und 1821 gedruckten 2 Bände Beiträge, in denen Falck sich über die Verbesserung der Justiz in den Herzogthümern, namentlich über die Zweckmässigkeit, wenn auch nicht gesetzliche Nothwendigkeit eines Oberappellationsgerichts für beide Herzogthümer aussprach. Falcks Theilnahme an dem Nieder-Elbischen Merkur, der 1815 und 1816 in Hamburg erschien, ist wohl gering gewesen. Das Schreiben vom 10. Juni 1815 in N. VIII, in welchem auch von der am 8/9. Januar 1814 projectirten Schwedischen Proclamation zur Declaration eines selbstständigen Cimbrischen Reiches die Rede ist, dürfte nicht von ihm sein. Im Jahr 1816 vertheidigte Falck das Recht der nichtritterschaftlichen Gutsbesitzer auf gemeinschaftliche Versammlungen und zeigte, dass die Güter für die 1802 angeordnete Landsteuer übertrieben, eilig und unzuverlässig geschätzt worden.

Die genannte Schrift unseres Freundes: „Das Herzogthum Schleswig“ mit den Nachträgen ist unter seinen vielen Büchern diejenige, welche von seinen Landsleuten am meisten gelesen und beachtet wurde. Bei ihrem Erscheinen freilich war die politische Theilnahme in den Herzogthümern keine allgemeine; die meisten Einwohner hielten sich an dem holsteinischen Sprichwort: „es hat wohl keine Noth“; von den oberen Beamten waren manche zu sorglos und unbekümmert, sie mochten sich nicht in die historischen Verhältnisse versetzen, und man vertraute dem wohlwollenden, gerechten Sinne Friedrichs VI., der die Erbfolgefrage durch den

Weg der Verhandlung abgemacht zu sehen wünschte. Auch Falck hat in seiner Gedächtnissrede, die er bei der Todtenfeier König Friedrichs VI. am 16. Januar 1840 hielt, seine Anhänglichkeit, seine Dankbarkeit für denselben ausgesprochen und Friedrichs VI. Menschenfreundlichkeit, Humanität und Güte des Herzens gelobt; aber dennoch wollte er das Recht des Landes gewahrt wissen und glaubte dadurch dem Rechte des ihm gnädigen Monarchen nicht zu nahe zu treten. Als im Jahre 1830 durch Lornsens Auftreten das politische Bewusstsein allgemeiner wurde, fand Falcks Schrift eine grössere Beachtung. Schade ist es, dass sein Plan in den letzteren Jahren, sein „Herzogthum Schleswig" in einer neuen verbesserten Auflage erscheinen zu lassen, nicht zur Ausführung gekommen ist.

Magazin und Handbuch.

In dem Jahre 1821 begann Falck in Verbindung mit dem Advocaten Carstens eine neue Zeitschrift: „Staatsbürgerliches Magazin mit besonderer Rücksicht auf Schleswig, Holstein und Lauenburg", die er später allein fortsetzte. Mit den ersten zehn Bänden wurde eine Reihe dieser Zeitschrift geschlossen und dazu 1834 von Schröder ein Register geliefert. Eine zweite Reihe von zehn Bänden erschien in den Jahren 1833—41 und darnach noch als Fortsetzung unter dem Titel Archiv Bd. 1—4. Kiel 1842—1845.

Die Zeitschrift bezieht sich grösstentheils auf innere Angelegenheiten, namentlich enthält sie Beiträge zur Kenntniss des Communalwesens, der Verwaltung und der Justiz der Herzogthümer; mehrere ältere Urkunden sind hier theils zuerst mitgetheilt, theils wieder gedruckt, z. B. über den Gebrauch des lübschen Rechts in den holsteinischen Städten. Unter den Beiträgen Anderer zu Falcks Magazin zeichnen sich Böhme's Chronik und Kuss's Geschichte der Klöster aus. Beide Abhandlungen, die durch mehrere Bände des Magazins gehen, verdienen wieder gedruckt zu werden; die erstere erschien nicht einmal so weit, als sie der Verfasser geschrieben

hatte, im Magazin, da Böhme's Behandlung des Harmsischen Thesenstreits zu sehr von Falcks Ansicht abwich.

Zur Jubelfeier der Reformation liess Harms fünf und neunzig Thesen drucken und wurde desshalb von Vielen angegriffen. Falck vertheidigte Harms gegen die Angriffe, welche in den Thesen des Probsten Boysen erfolgten, in seinem „Schreiben an Boysen über seine neulich erschienenen Thesen, Kiel 1818“. Einige Aufsätze von Falck wurden in den Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichten des Jahres 1818 und 1819 gedruckt, so wie er 1820 in Niemanns Waldberichten zur Geschichte der Waldungen und Moore, zur Forstgeschichte der Herzogthümer und zur Kenntniss der Bauart der Bauernhäuser in Schleswig und Holstein Beiträge lieferte. Im südlichen Theil des Herzogthums Schleswig ist nach Falck die Bauart der Häuser auf dem Lande sehr verschieden von der im nördlichen Theile üblichen, die erstere entspricht im Ganzen der Sächsischen in Holstein gebräuchlichen Bauweise; im Norden dagegen haben die Bauerhäuser Schornsteine, der Wohnraum ist gesondert von der Tenne und von dem Stallraum, der Haupteingang ist zur Seite und die Holsteinischen Giebel, mit Pferdeköpfen verziert, fehlen. Im Jahre 1819 gab er das im Herzogthum Schleswig geltende Jütsche Lov nach Blasius Eckenbergers plattdeutscher Uebersetzung mit einer hochdeutschen Uebersetzung heraus und besorgte eine neue Ausgabe von Anton Heimreichs nordfriesischer Chronik mit Zusätzen, in 2 Bänden zu Tondern 1819 gedruckt. Durch die Herausgabe der Sammlungen zur näheren Kunde des Vaterlandes in historisch-statistischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht, die 1819 bis 1825 in 3 Bänden erschienen, machte Falck mehrere zur Geschichte der Verwaltung des Landes wichtige Schriften zuerst bekannt und begleitete sie mit seinen Erläuterungen. Die Verwaltung des ehemals herzoglichen Antheils der Herzogthümer wurde durch diese Sammlungen besonders aufgeklärt; des allwaltenden Ministers Görtz und seines Collegen und nachherigen Gegners Bassewitz's Administration waren schon ohnehin verrufen; Falck hat gleichzeitige Schriften über ihre Verwaltung abdrucken lassen und auch

nachgewiesen, dass der im siebzehnten Jahrhundert viel geltende herzogliche Minister Kielmannsegge nicht die nöthige Strenge gegen Bestechungen zeigte. Das Material zur Geschichte und namentlich der innern Staats- und Rechtsgeschichte der Herzogthümer wurde durch diese Sammlungen zugänglicher gemacht. Noch während diese 3 Bände in Altona erschienen, liess Falck von 1821 an aus den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, die seit 1750 erschienen waren, eine Sammlung der wichtigsten Abhandlungen zur Erläuterung der vaterländischen Geschichte und des vaterländischen Rechts mit Anmerkungen in Tondern drucken; der sechste und letzte Band dieser Sammlung erschien 1840.

Falck hatte, wie man schon nach diesen wenigen Worten über seine Studien sehen kann, vor Allen die Befähigung, das Recht der Herzogthümer darzustellen; er hatte eine Detailkenntniss der Verhältnisse der Herzogthümer, wie sie sich nicht leicht Jemand wieder verschaffen kann, und beherrschte das Material vollkommen, es drückte ihn nicht, sondern er überschaute es mit besonnenem Blicke. Im Jahre 1825 begann er seine grössere, leider nicht ganz vollendete Arbeit: „Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts." Der Titel entspricht nicht ganz dem Inhalt des Werks; in den ersten drei Bänden giebt Falck nach einer statistischen Uebersicht der Herzogthümer eine Staats- und Rechtsgeschichte dieser Länder, und enthält die erste Abtheilung des dritten Bandes die Gerichtsverfassung nach ihrer geschichtlichen Bildung und jetzigen Gestalt. In dem zweiten Bande dieses Werks erörtert Falck §. 42 und 43 das Erbrecht an den Herzogthümern und behauptete die männliche Erbfolge für beide Herzogthümer, aber nicht mit der Entschiedenheit, Bestimmtheit und Ausführlichkeit, wie diess später in dem Vorwort der kleinen Schrift: „Die historischen Landesrechte. Kiel 1842" und mehr noch in der 1846 erschienenen Schrift: „Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig", die Falck mit acht seiner Collegen herausgab, geschehen ist.

Mit dem vierten Bande des Handbuchs beginnt die eigentliche Darstellung des Privatrechts. Dieser Band umfasst

das Personenrecht, dessen letzte Abschnitte in der ersten Abtheilung des 1848 erschienenen fünften Bandes stehen, der ausserdem noch die Lehre vom Eigenthum enthält. Es kann nicht fehlen, dass Falck für die Fortsetzung seines Handbuchs viele Vorarbeiten gesammelt hat, und es wäre sehr zu wünschen, dass das Werk fortgeführt würde. Die drei ersten Bände bilden freilich für sich ein Ganzes. Als Nachtrag zu den obengenannten Sammlungen Falcks sind die „landrechtlichen Erörterungen“ anzusehen, welche ältere Disputationen und andere kleine Schriften zur Erläuterung der Schleswig-Holsteinischen Landesrechte enthalten; es ist nur ein Band erschienen, Tondern 1836.

Juristische Encyklopädie.

Falck hielt, wie erwähnt, Vorlesungen über die juristische Encyklopädie; im Jahre 1821 liess er für diese die „Juristische Encyklopädie“ drucken, die auf mehreren Universitäten Deutschlands als Lehrbuch gebraucht wird und auch ins Französische übersetzt wurde. Die zweite Ausgabe erschien 1825, die dritte 1830, die vierte 1839 in Leipzig; noch in den letzten Tagen vor seinem Tode arbeitete der Verfasser an der fünften Ausgabe, die nun Professor Ihering vollendet. Das treffliche Buch wurde sehr viel auch von Studirenden in den letztern Jahren ihres Studiums auf der Universität benutzt, um sich den Inhalt und Zusammenhang der juristischen Disciplinen zu vergegenwärtigen. Bei dem zwischen Thibaut und Savigny geführten Streit über die Abschaffung des Römischen Rechts, über Abfassung neuer allumfassender Gesetzbücher stimmte Falck dem letztern bei, so sehr er auch Reformen der Justiz und des Rechts erstrebte. Die von Dalwigk angefangenen Eranien zum deutschen Rechte setzte Falck seit der zweiten Lieferung fort. Sein lateinisches Programm bei Burchardi's Promotion im Jahre 1819 „über den Hass der alten Deutschen gegen das Römische Recht“ können wir hier wohl übergehen.

Präsidium der antiquarischen und der historischen Gesellschaft und Förderung fremder Schriften.

An der Stiftung der Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer, deren Statuten 1834 bestätigt wurden, hat Falck mit dem Oberlandweginspector von Warnstedt wesentlichen Antheil; er ward 1836 zum beständigen Director dieser Gesellschaft gewählt und war für diesen Verein sowie für die 1833 durch Professor Michelsens thätige Anregung gestiftete Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg von grosser Wichtigkeit; er wurde gleich Anfangs zum Präsidenten dieser historischen Gesellschaft gewählt und trat stets nach Ablauf der vierjährigen Functionszeit von Neuem ein; er trug durch seine Kenntniss, durch seine Umsicht, durch seine Humanität und durch die allgemeine Achtung, die er genoss, wesentlich zum Bestehen dieser Gesellschaft bei. Zu der Uebersezzung von Giffords Handbuch des englischen Rechts, die sein Freund Colditz besorgt hatte, schrieb Falck 1822 eine empfehlende Vorrede; er gab 1827 einige Actenstücke über die neue Preussische Agende heraus, schrieb 1828 eine Vorrede zu Schirachs Handbuch des Schlesw.-Holst. Criminalrechts, so wie zu den 1831 und 1833 erschienenen deutschen Uebersetzungen von Davids und Tschernings Schriften über die Preussischen Provinzialstände, und von den Schriften des Grafen Holstein und Professor David über Wesen und Werth berathender Provinzialstände in Dänemark. In der letztern Vorrede dringt Falck auf gemeinsame Stände für beide Herzogthümer, und empfiehlt für kirchliche Angelegenheiten die Berufung von Synoden. Die Uebersetzung von Allens Geschichte des Königreichs Dänemark, welche 1841 und wieder 1846 erschien, versah er mit einer Vorrede, und rechtfertigte sich bei der zweiten Auflage wegen der im Texte vorgenommenen, von dem Rechte der Herzogthümer geforderten Veränderungen. In dem Vorworte zu der Uebersetzung von Davids Schrift „Ueber die neueren Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse, Kiel 1842“ gab Falck einige statistische Notizen über das Gefäng-

nisswesen in den Herzogthümern. Auf Veranlassung der Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Kiel liess Falck 1847 einige frühere landwirthschaftliche Schriften als „Beiträge zur Geschichte der Schleswig-Holsteinischen Landwirthschaft" drucken und schrieb in demselben Jahre eine lehrreiche Vorrede zu der Sammlung der wichtigsten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holstein Bezug haben.

Schleswig-Holstein und der Friede.

Aus vorstehender Darstellung über Falck und seine literarische Thätigkeit ergiebt sich deutlich, dass Falck bei seiner umfassenden Kenntniss doch ein vollkommener Schleswig-Holsteiner war; das engere Heimathsland war das Centrum seines Thuns, desshalb wurde er auch den Herzogthümern so lange erhalten; er lehnte mehrere vortheilhafte Anträge, nach preussischen Universitäten zu gehen, in das Oberappellationsgericht der vier freien Städte zu treten, ab. Es sei uns erlaubt, am Schlusse einige Worte zu wiederholen, die hier gleich nach Falcks Tode in dem Kieler Correspondenzblatte erschienen:

Wir haben ihn nicht mehr, wir trauern um ihn, der heute um 2 Uhr Nachmittags sanft entschlief! Haben wir denn nicht Grund, zu trauern über Falcks Tod? Auch wer über unser verkanntes, geschmähtes, friedloses Vaterland und über das uneinige Deutschland kümmert, wird die Trauer um diesen Entschlafenen mit uns theilen, er war einer der besten Söhne des Landes; er strebte für Recht, für Frieden und Einigkeit. Es ziemt sich wohl, um ihn zu trauern und das warme Gefühl nicht zurück zu halten, selbst in dieser gefühllosen und räsonnirlustigen Zeit. Wer von unseren Landsleuten kennt unseren entschlafenen Freund nicht, der so lange für uns, für unser Land gewirkt hat? Unter unseren jetzigen Juristen, Historikern und Theologen giebt es gewiss wenige, die ihn nicht gehört, noch wenigere — welcher Wissenschaft sie auch angehören —, die nicht von ihm, die nicht aus seinen Schriften gelernt haben. Doch nicht bloss Gelehrte

und Studirte lernten von ihm und kannten ihn; seine Schriften drangen über diesen Kreis hinaus, sein Name war im engern wie im weitern Vaterlande und im Auslande bekannt. Sehen wir zuerst auf unser Land. So lange die Provinzialstände bestanden, hat er als Mitglied derselben für die Rechte und Interessen des Landes eifrig gestrebt. Nach den allgemeinen Gesetzen wegen Anordnung von Provinzialständen, welche, drei Tage vor Lornsens Verurtheilung, am 28. Mai 1831 für jedes Herzogthum, für Schleswig und für Holstein, gesondert erlassen wurden, berief die Regierung 1832 zur nähern Regulirung der ständischen Verhältnisse 28 erfahrene Männer aus den Herzogthümern nach Kopenhagen. In den allgemeinen Gesetzen war nemlich weder über das Wahlrecht noch über die Wählbarkeit etwas bestimmt worden. Unter diesen erfahrnen Männern war auch Falck; über die Thätigkeit derselben in Kopenhagen ist bis jetzt nichts veröffentlicht worden, aber man darf annehmen, dass mehrere von ihnen das Recht beider Herzogthümer auf Beibehaltung der Gemeinschaft trotz aller Gegenbemühungen geltend zu machen nicht unterlassen haben. An den Provinzialständeversammlungen für das Herzogthum Schleswig, die, von 1836 an, alle zwei Jahre gehalten wurden, nahm Falck als von der Regierung berufenes Mitglied der Universität Kiel Antheil, und er wurde von 1838 an bis 1844, also 1838, 1840, 1842 und 1844, von den Versammlungen zum Präsidenten gewählt. Schon 1836 kam die Frage, ob es angemessen sei, die dänische Sprache als Gerichtssprache in diejenigen Districte Schleswigs einzuführen, in welchen die Kirchen- und Schulsprache dänisch sei, zur Erörterung und ward 1838 ausführlich verhandelt. Falck erklärte sich für diesen Antrag, der den Volkswünschen entspreche, er berief sich dabei, ohne auf die eingegangenen Petitionen Werth zu legen, auf seine vieljährige Erfahrung, auf seine Kunde der localen Verhältnisse, nur sei die sofortige Einführung der dänischen Sprache unthunlich, wenn die Beamten sich nicht gleich zur Ausführung dieser Maassregel bereit erklärten, es möge nach einem Zeitraum von 10 Jahren zur Ausführung geschritten werden. Das schon erwähnte Re-

script vom 14. Mai 1840 entsprach im Ganzen dem Antrage, den eine Majorität der Ständeversammlung von drei Stimmen (von 21 gegen 18) im Jahr 1838 gemacht hatte. Als im Jahr $18^{40}/_{41}$ von einem Deputirten auf die Aufhebung des Sprachrescripts, welches freilich die Einführung der dänischen Gerichtssprache mehr als Falck gewünscht, beschleunigt hatte, angetragen wurde, enthielt er sich, nach kurzer Darlegung seiner Gründe, der Theilnahme an der Debatte, 33 Stimmen erklärten sich für die Rücknahme oder doch einstweilige Suspension dieses Sprachrescriptes, nur 9 für die Beibehaltung desselben. Wie der Sprachstreit weiter fortging, können wir hier nicht näher erwähnen; in der Landesversammlung hatte, wenn ein Mitglied derselben sich nicht getraute, deutsch zu sprechen, der Präsident durch Uebersetzung des dänisch Gesprochenen ausgeholfen, das Protokoll war immer in deutscher Sprache geführt worden. In der Versammlung von 1842 hielt der Abgeordnete für Sonderburg, wo Kirchen- und Schulsprache deutsch ist, Vorträge in dänischer Sprache, obgleich derselbe Abgeordnete in den frühern Versammlungen deutsch gesprochen hatte und sich gut und geläufig deutsch auszudrücken wusste, derselbe verlangte auch, dass seine dänischen Vorträge in dänischer Sprache protokollirt würden, wozu eine zwiefache Geschäftssprache nöthig gewesen wäre. Den Anordnungen des Präsidenten der Versammlung verweigerte dieser Abgeordnete den Gehorsam; er wurde nach der Versammlung, trotz oder wegen dieses seines unparlamentarischen Benehmens, in Kopenhagen belobt und gefeiert. In der Versammlung des Jahres 1844 ging der Sprachstreit fort und wurde durch das Patent vom 29. März 1844 nicht geschlichtet. Die Ständeversammlung des Jahres 1846 für Schleswig übergab die Leitung, welche bisher — mit Ausnahme der ersten Zusammenkunft von 1836 — Falck gehabt hatte, einer jüngern raschern Hand, es wurden nach Erlassung des offenen Briefes, um dessen Rücknahme man bat, sehr wichtige Anträge auf Einführung einer gemeinsamen Verfassung, auf den Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund u. s. w. gemacht. Falck hielt diesen Eintritt allerdings für wünschens-

werth, aber die ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten für zu gross und zu bedenklich. Die Streitigkeiten dieser Versammlung mit dem Regierungscommissar, der die Annahme mehrerer Petitionen der Versammlung verweigerte und ihre Competenz bestritt, führten zur Trennung derselben. Zu dem Entwurfe des neuen Staatsgrundgesetzes ward Falck von der Regierung nicht zugezogen, obgleich Manche seine Theilnahme wünschten, Viele sie erwarteten; schon zu der vereinigten Ständeversammlung war er, ein so vieljähriges Mitglied der frühern Versammlungen, nicht berufen worden, aber die Wahlen zu der constituirenden Versammlung fielen dennoch an mehreren Orten auf ihn. Das Volk kannte ihn, es vergass ihn nicht, obgleich er nicht dem huldigte, was vorlaut, unüberlegt gepriesen wurde und als volksmässig gelten sollte. Auch im weitern Vaterlande und im Auslande war sein Name, waren seine Schriften bekannt; er war mit den edelsten Männern, mit den strebsamsten Pflegern der Wissenschaft befreundet und stand mit Vielen derselben in Briefwechsel; wir erinnern nur an A. Moltke, Niebuhr, Dahlmann, Twesten, Savigny, Eichhorn, Oersted, Rosenvinge, Pardessus. Der Umfang seiner sprachlichen und sachlichen Kenntnisse war sehr gross; er hatte zuerst Theologie und darauf Jurisprudenz studirt, diess musste schon den Kreis seines Wissens sehr erweitern; dazu kam seine persönliche Neigung, sein Gefühl der Kraft, das von Schwierigkeiten sich nicht zurückschrecken liess; ihn schreckten nicht der Talmud, nicht die ägyptischen Hieroglyphen, er wusste die Schwierigkeiten zu überwältigen. Obgleich er nur zweimal die Elbe überschritten — das letztemal 1849, um seine Kräfte in einem deutschen Bade zu stärken —, standen die geographischen und historischen Verhältnisse der nahen und fernen Länder klar vor seinem Geistesauge. Sein Wissen drückte ihn nicht, er beherrschte es, er hatte es in seiner Gewalt. Das Centrum desselben war allerdings das engere Vaterland; aber er erhellte diess durch sein Eindringen in die deutschen, durch sein Anknüpfen an allgemeine Verhältnisse. Es wäre unpassend, hier auf die gelehrten Arbeiten Falcks weitläufig einzu-

gehen; er begann 1808 mit einer lateinischen Abhandlung über den Ursprung und die Natur der Geschichte bei den Griechen; seine Hauptarbeit war das Privatrecht der Herzogthümer, das er leider nicht hat vollenden können. Seine Ansichten des öffentlichen Rechts unsers Landes hat er am deutlichsten in seinem „Herzogthum Schleswig" und in einzelnen Aufsätzen der „Kieler Blätter", die er mit einem Freundesbund herausgab, ausgesprochen. Die späteren Jahre brachten freilich über manche einflussreiche Ereignisse des Vaterlandes mehr Licht; und wer hat dieses Licht mehr gefördert, als er, der sich nicht eigensinnig abschloss, auch nicht gegen das, was Jüngere brachten? Auf andern deutschen Universitäten ist am bekanntesten seine „juristische Encyklopädie", die von mehreren Lehrern bei den Vorlesungen gebraucht wird; noch in den letzten Tagen war er eifrig bemüht, die fünfte Auflage derselben zum Druck vorzubereiten, und studirte dazu mehrere englische Schriften, namentlich eine Einleitung von Mackintosh über das Rechtsstudium.

Sollen wir von seinen politischen Ansichten der letztern Jahre schweigen? Es könnte das Reden darüber indiscret scheinen. Wer diess findet, wolle es übersehen und überschlagen. Wem es zu ketzerisch klingt, der gönne in der freien Zeit auch Andern einige Freiheit.

Falck liebte die Freiheit, er erstrebte eine feste Begränzung der Rechte der Regierung und des Volks und wünschte eine vertragsmässige Festsetzung dieser Gränzen; aber er war bei seinem historisch-rationalen Sinn fern von allgemeiner Gleichmacherei und stimmte in Manches, was 1848 und 1849 als volksmässig, als zeitgemässe neue Weisheit hingestellt, in Manches, was beschlossen und verordnet wurde, nicht ein; er scheute sich nicht, „dem Modeton gegenüber" seine durch Studium und Erfahrung gewonnene Ueberzeugung auszusprechen. Aber er wurde hierin schlecht unterstützt und schrieb: „es fehlt dem Einen an Muth, dem Andern an Selbständigkeit." Er sagte in seinem Schlesw.-Holst. Wochenblatte 1848, „es sei in bewegten Zeiten Pflicht eines Jeden, sich offen und entschieden gegen Alles auszusprechen, was

er für falsch und irrig halte.“ Wenn man ihm hierin auch beistimmte, so rührte und regte man sich doch nicht, um der damals auch von der Regierung unterstützten und nicht beachteten Presse und anderm Thun entgegenzuwirken. Auch er, der Vielumfassende, sichtete nun nicht strenge genug und liess die Sache gehen.

Er sprach sich gegen die breite Wahlbasis aus, und wenn man sieht, dass mehr als der vierte Theil der gezwungenen Anleihe, von vier Millionen Mark mehr als eine Million, von den Gütern der Herzogthümer aufgebracht wird, so dürfte man wenigstens für Steuerverhältnisse eine andere Basis gerechtfertigt halten.

Falck erklärte sich entschieden gegen die Centralisation der freien Associationen, die Regierung und Landesversammlung überwachen und ergänzen zu wollen schienen.

Er fand das in Rendsburg beschlossene, von Manchen gepiesene Jagdgesetz nicht bloss unvollständig und ungenügend, sondern auf einem Princip beruhend, dessen consequente Durchführung zur Ungerechtigkeit führe.

Falck hielt die Berufung einer constituirenden Versammlung zur Feststellung der schleswig-holsteinischen Verfassung für nicht erforderlich, er nahm sogar an, dass, ohne das Zurücktreten der einzelnen Mitglieder der Ständeversammlung und ohne ein Aufgeben ihrer Berechtigung, die Berufung einer neuen Ständeversammlung nicht zulässig sei.

Unser Freund hoffte nicht viel von dem Bundestage. Er erklärte schon 1819, was der Bund bisher geleistet habe, lasse sich ohne Kunststück auf der Fläche eines Schillings niederschreiben; aber die rasche Beseitigung desselben durch die Frankfurter Nationalversammlung, als er so bildsam und so heilsam zur Erhaltung des gemeinen Deutschlands schien, und man nichts Besseres an die Stelle setzen konnte, missbilligte er. Bei allen Reformen hielt er es für nöthig, sich an das Bestehende anzuschliessen, weil nur dann sich auf Verwirklichung und Bestand der neuen Einrichtung rechnen lasse. Diese Ansicht ist durch die Frankfurter Beschlüsse bestätigt worden und wird sich wohl in manchen Ländern be-

stätigen. Die von dem Jenaer Parlamente vorgeschlagenen Universitätsreformen schienen ihm ebenfalls das Vorhandene nicht genug zu berücksichtigen und er hoffte wenig von ihnen.

Seine Ansichten über Geschwornengerichte, über neue Landeseintheilungen, über Katastrirung des Landes, wie über andere Zeitfragen übergehen wir; sie stimmten nicht zu dem, was nun einmal Ton und Mode ist. Ueber die erstern hat er sich zuletzt 1843 in den von Carstens herausgegebenen Neuen Kieler Blättern ausgesprochen; er unterscheidet die politische und rechtliche Seite und sagt, da man in allen sonstigen Lebensverhältnissen der Uebung in den Geschäften und den darin gesammelten Erfahrungen ein grosses Gewicht und einen nicht geringen Werth beizulegen pflegt, warum sollte denn etwas Anderes gelten, wenn von dem richterlichen Geschäfte bei Auffassung der Beweise die Rede ist, die in Criminalsachen geführt werden? Wesshalb sollte nicht auch in diesem Falle die Auffassungsgabe durch Uebung gestärkt und das Urtheil durch das praktische Geschäftsleben geschärft werden? Ich sollte meinen, dass in dieser Beziehung dem vielerfahrenen Beamten ein Vorzug vor den weniger geübten Geschwornen nicht füglich streitig gemacht werden kann. Auch die Unparteilichkeit ist nach Falck gesicherter durch gewöhnliche Richter als durch Geschworne. Die Rechtspflege, sagt er, soll die Angeklagten nicht bloss gegen einen etwaigen Unwillen der Regierung schützen, sondern eben so sehr gegen den Unwillen, der sich im Publicum wider ihn regen und den Wunsch bei der Menge hervorrufen möchte, ihn verurtheilt zu sehen. Bedenken gegen die Geschwornen liegen in den unbestimmten Strafgesetzen und in der Inappellabilität der Geschwornen.

Rehberg tadelte 1807 an der Preussischen Regierung, dass sie Alles durchforsche, um zu sehen, ob sich etwas zum allgemeinen Besten, das heisst für die individuellen Ansichten Derer, die an der Spitze stehen, herausziehen lasse, dass sie, um Alles zu wissen, die eine Hälfte der Einwohner beschäftige, um zu protokolliren, was die andere Hälfte vor-

nehme, dass sie neben diesem statistischen Treiben des wissenslustigen Zeitalters zu sehr nach Gleichförmigkeit strebe. Sind nicht andere deutsche Staaten jetzt auf demselben Wege? Der bessere arbeitsamere Theil des Volks erwartete eine einfache, unbestechliche, streng controllirte Administration, Verringerung der Lasten und vor Allem Regulirung des Sportelwesens. Was hat es erhalten? Viele rasch gearbeitete kostspielige Organisationsentwürfe, deren am meisten in Oesterreich, aber auch in andern Ländern vorbereitet und erlassen sind. Auch bei uns, wo der Krieg seine besondern Anforderungen macht, strebt man zu sehr, allen Bäumen eine Rinde zu geben, Marsch und Geest gleich zu machen und die Dinge ganz neu zuzuschneiden. Die Fehler unsers Steuerwesens lassen sich zum Theil durch neue Taxation bessern ohne eine neue kostbare Vermessung, zu welcher sogar der Boden fehlt. Die constituirende Schleswig-Holsteinische Versammlung von 1848 bis 1850 fuhr für Falck, der damals schon nicht mehr in voller Kraft war, zu rasch; er fuhr aber freilich nicht als Leiter, doch als freier Reisender mit, dessen man gern gedachte. Die Versammlung wählte ihn auch, um mit andern Deputirten dem Könige von Preussen zu der, wie man annahm, willig ergriffenen Kaiserkrone die Glückwünsche des Landes darzubringen.

Es sei des Politischen genug. Erwähnen wir mit einem Worte noch seine kindliche Gutmüthigkeit und Gemüthlichkeit, die keinen Stolz, kein Vornehmthun kannte. Es war daher das ärgste Unrecht, wenn ihm politische Blätter vorhalten wollten, dass er sich nicht unter das Volk begeben wolle, sich vom Volke fern halte. Es kann kaum etwas Unwahreres gesagt werden und lässt sich nur aus einer Zeit erklären, die mit dem Worte Volk zu spielen liebt. Seinen regen religiösen Sinn, sein Interesse für kirchliches Leben hat er vielfach bethätigt und mit seinem Freunde Harms in dieser Beziehung für unsere Herzogthümer thätigst gewirkt; er war ja lange unser Kirchenrechtslehrer.

Um ihn, der nach so kurzem Krankenlager — in der Nacht vom 4. auf den 5. Mai traf ihn der Schlaganfall —

scheiden musste, weinen mit der Gattin zwei Söhne — einen nahm ihm die Schlacht bei Fridericia — fünf Töchter — eine war vor mehrern Jahren aus dem innigen Familienkreise geschieden — und zwei Enkel. Wir schweigen von seinem häuslichen Sinn, von seiner Anhänglichkeit an die Familie und von deren Liebe für ihn. Es gehört diess nicht vor die Oeffentlichkeit. Wir werden ihn vermissen auf unserer Universität als Lehrer nicht bloss, auch als Kenner und Schützer der Rechte dieser Anstalt, die er vor jeder Willkühr zu wahren strebte; wir werden ihn vermissen in unserm bürgerlichen und öffentlichen Leben, wo seine Kunde, seine Ueberzeugung, seine Toleranz gegen anders Denkende wohlthätig wirkte. Möge sein besonnener Geist unter uns walten und zum baldigen dauernden Frieden führen! Seine letzte (freilich ohne seinen Namen erschienene) Schrift sprach für den Frieden: wie der Friede mit Dänemark herbeizuführen und unter welchen Bedingungen er abzuschliessen ist. Hamburg 1849; er erklärt sich gegen die Theilung Schleswigs. Diese kleine, vor dem Berliner Waffenstillstande vom 10. Juli 1849 geschriebene Schrift hofft, dass der König von Preussen sein königliches Wort einlösen werde. Seitdem sind betrübende Ereignisse einander gefolgt, die Schlacht bei Fridericia, der Berliner Waffenstillstand, der Berliner Friede, die Schlacht bei Idstedt, die Flucht und Vertreibung so vieler Schleswiger. Es ist des Blutes schon zu viel geflossen, es sind dem Hasse schon zu viele Opfer gebracht worden! Es ist zur Ausgleichung und Aussöhnung die höchste Zeit.



Druck von H. W. Schmidt in Halle.